



—

# Rechtliche Anforderungen an Verwaltungsportale und datengestützte öffentliche Verwaltung

Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.

# I. Grundlagen

- digitale Verwaltung vs. analoger Staat
- zahlreiche rechtliche Ansätze
  - Art. 91c GG

(1) Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen.

Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.

(3) Die Länder können darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.

(4) Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

(5) Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

- verwaltungsrechtliche Konkretisierungen
  - Verordnung (EU) 2018/1724 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten →  
[https://europa.eu/youreurope/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/index_de.htm)
  - §§ 3a, 41 IIa, 35a VwVfG
  - Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG)
  - Thüringer Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Thüringer E-Government-Gesetz – ThürEGovG)
  - Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG)
  - Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung (Identifikationsnummerngesetz - IDNrG)
  - Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

- bereichsspezifisch weit fortgeschrittene Entwicklungen
  - öffentliche Auftragsvergabe
  - Steuern
- Datenschutzrecht als Rahmen
  - DSGVO, BDSG, ThürDSG
  - bereichsspezifische Regelungen, z.B.
    - Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)
    - §§ 31 ff. ThürPAG
- Barrierefreiheit
  - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen - (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSG)
  - Thüringer Gesetz zum barrierefreien Internet (ThürBarrWebG)

## II. Verwaltungsportale

- Definition § 2 Abs. 2 OZG: „Ein ‚Verwaltungsportal‘ bezeichnet ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.“
  - Portale sind als virtuelle Zugangstore zur Verwaltung zu verstehen, die dem Bürger eine neue Möglichkeit des direkten elektronischen Kontaktes mit der Verwaltung bieten. (*U. Müller*, in BeckOK VwVfG, § 3a Rn. 8)
  - Portal bedeutet nur digitales front-end (ggü. Bürger), nicht aber auch digitales back-end (verwaltungsintern, z.B. durch E-Akte)
  - Bsp.:
    - <https://verwaltung.bund.de>
    - <https://verwaltung.thueringen.de>

- OZG: *Portalverbund* = Verknüpfung von Verwaltungsportalen von Bund und Länder
  - Umsetzungsfrist bis Ende 2022 abgelaufen; immer noch keine vollständige elektronische Verfügbarkeit aller Verwaltungsleistungen
  - aktueller Stand der Umsetzung: <https://dashboard.ozg-umsetzung.de/>
- unterscheide: digitale Kommunikationsverfahren mit und ohne vorgeschaltete Registrierung (Nutzerkonto, § 2 Abs. 5 OZG)

- 575 gem. OZG zu digitalisierende Verwaltungsleistungen
- Beispiele für Services über ein Verwaltungsportal:
  - online-Beantragung von Briefwahlunterlagen
  - elektronische Steuerverwaltungsakte
  - BAföG Digital
  - Bürgergeld (ehemals ALG II)
  - Einmalzahlung für Studierende (200 €)
  - Reisepass, Führungszeugnis, Internet-Grundbucheinsicht
  - in Planung: Digitales Standesamt, z.B. digitale Geburtsanzeige
  - Thüringen:
    - nur sehr wenige Leistungen digital, oft Verweis auf das jeweilige Bürgeramt
    - online beantragbar ist z.B. der Bewohnerparkausweis

### III. Datengestützte Verwaltung

- Ziele (OZG)
  - Datenminimierung
  - Vermeidung von Inkonsistenzen
  - Once-Only-Prinzip
- Nutzung vorhandener Daten → IDNrG
  - 4-Corner-Modell
  - Zweckbindungsgrundsatz, vgl. auch BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 (Bayerisches Verfassungsschutzgesetz)
  - Transparenz (Datencockpit, Protokollierung)
- Transparenz
  - Informationsfreiheit
  - Publikationspflichten
  - Grenzen?

## IV. Perspektiven und Herausforderungen

- digitales Amt
  - digitale Beteiligungsformen
  - Effektivität vs. Bürgerfreundlichkeit vs. Rechtsstaatlichkeit
  - Grundrechte im digitalen Staat (insb. informationelle Selbstbestimmung)
  - Einsatz von KI
  - IT-Sicherheit
  - digital first/only?
  - Recht auf gute Verwaltung = „Recht auf (auch) digitale Verwaltung“ oder „Recht auf analogen Zugang“?
- Notwendigkeit eines Digitalverwaltungsrechts

---

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

